



06

## WAFFEN, MUNITION UND OPTIK

Jagdausbildung BEJV  
Formation de chasse FCB



### 6.3 Waffenrecht

Lernziel: 6.3.12  
Strafbestimmungen

## 6.3 Waffenrecht

### 6.3.12 **Strafbestimmungen**

- Vergehen und Verbrechen
- Übertretungen

6.3.12.1

Strafbestimmungen

Lernziel:  
Strafbestimmungen, erklären können.

Quellen:  
WG  
WV

## 6.3.12 Vergehen und Verbrechen

WG Art. 33



- Vergehen und Verbrechen sind die schlimmeren Taten und werden ins Zentralstrafregister eingetragen.
- Sie kommen bei vorsätzlichen Taten zur Anwendung und die Bestrafung kann bis 3 Jahre Freiheitsentzug betragen.
- Bei Privatpersonen ohne Waffenhandelspatent sind insbesondere illegaler Besitz, Handel, Einfuhr, Ausfuhr oder Herstellung von Waffen als Vergehen oder Verbrechen eingestuft.

## 6.3.12 Übertretungen

WG Art. 34



- Übertretungen sind die milderen Taten und werden in der Regel nicht ins Zentralstrafregister eingetragen.
- Sie kommen bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Taten zur Anwendung.
- Die Bestrafung ist in jedem Fall höchstens eine Busse.
- Beispiele: Falsche oder unvollständige Angaben auf einem schriftlichen Vertrag zur Übertragung einer Waffe, ohne Berechtigung mit einer Waffe schießen, eine Feuerwaffe transportieren ohne Waffe und Munition zu trennen.